

**Friedhofssatzung
der Stadt Calbe (Saale)**

Neufassung

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 2 b, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. S. 136) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Calbe gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

Friedhof Calbe	Arnstedtstraße
Friedhof Schwarz	Wispitzer Weg
Friedhof Trabitze	Rosenburger Weg

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Calbe (Saale). Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Calbe (Saale) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung sonstiger in der Stadt Calbe (Saale) verstorbener oder tot aufgefundener Personen wird zu gelassen.
- (3) Die Bestattungen anderer Personen kann nach entsprechender Antragstellung an die Stadt Calbe (Saale) zugelassen werden, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht. Dem Antrag ist dann stattzugeben, wenn die Angehörigen Einwohner der Stadt Calbe (Saale) sind.

§ 3

**Schließung und Entwidmung
und einzelner Grabstellen**

- (1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Stadt Calbe (Saale) für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der

Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten, Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.

- (2) Die Stadt Calbe (Saale) hat die von der Schließung betroffenen Nutzungsberechtigten von der beabsichtigten Schließung mindestens zwei Monate vorher zu unterrichten.
- (3) Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen dem Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.
- (5) Die Schließung oder Entwidmung eines Friedhofes oder Teilen davon, ist durch die Stadt Calbe (Saale) öffentlich bekannt zu geben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Ein Betreten außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten bzw. nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Die Stadt Calbe kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder dessen Beauftragte zur Durchsetzung dieser Friedhofssatzung sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten z.B. Rollschuhe, Inlineskater und Skateboards zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Calbe (Saale), die Inhaber von Ausnahmegenehmigungen, beauftragte Firmen der Stadt Calbe und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Fahrräder müssen geführt werden. Auf Antrag kann für Bürger mit erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung eine Sondergenehmigung für

das Befahren des Friedhofes mit einem PKW erteilt werden.

- b) Verkauf von Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, außer Leistungen der Friedhofsverwaltung;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen;
 - d) Druckschriften zu verteilen;
 - e) ohne Zustimmung der Stadt Calbe (Saale) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuwerfen oder abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - h) zu lärmern, zu spielen oder Trinkgelage zu veranstalten;
 - i) auf den Grabflächen, an den Bäumen oder in den Hecken und Pflanzen dürfen keine Harken, Gießkannen, Gläser und ähnliche Gegenstände abgelegt werden.
- (3) Die Stadt Calbe kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenführhunde.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 1 Woche vorher anzumelden.

§ 6

Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§ 5 Abs. b; c; h; § 4 Abs. 2) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftragsgebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die

Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/Friedhofspersonal in Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur montags, mittwochs und donnerstags während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer erhalten eine Berechtigungskarte gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Beantragung, Bestattungspflicht, Bestattungsfristen

- (1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt Calbe (Saale) vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung Calbe anzumelden. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige.
- (2) Dem Antrag ist der standesamtliche Bestattungsschein (Sterbeurkunde), bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung beizufügen. Sollte der Bestattungspflichtige nicht persönlich in der Lage sein, so kann dieser eine Person seines Vertrauens bevollmächtigen dieses bei der Friedhofsverwaltung zu tun. Dies schließt die Bestattungsunternehmen mit ein. Die Vollmacht ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Bestattungspflichtige sind:
 - a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 1. der Ehegatte,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Großeltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder.
 kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 3 und 4) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2, 5 und 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.
 - b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.
 - c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen.
 - d) Die zuständige Behörde, in deren Gebiet der Todesfall eingetreten ist, wenn Personen nach a) bis c) nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind.
- (4) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 13 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der

nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (5) Wird während der Nutzungszeit auf ein Nutzungsrecht verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. Hiervon betroffen sind auch unbelegte Gräber, die sofort anderweitig vergeben werden können oder Gräber, die durch Umbettung für eine Neu- belegung wieder zur Verfügung stehen. Vor Ablauf der Nutzungszeit sind Einebnungen schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie werden nur durch ein Fachbetrieb durchgeführt. Das durch den Nutzungsberechtigten zu beauftragen ist.
- (6) In Abstimmung mit der Stadt Calbe (Saale) werden Ort und Zeit der Bestattung fest- gesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen in der Regel von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen wer- den Beisetzungen oder Bestattungen nicht vorgenommen. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Beantragung.
- (7) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine frühere Bestattung anordnen.
Erdbestattungen müssen gemäß § 17 Abs. 2 Bestattungsgesetz des Landes Sach- sen-Anhalt (BestattG LSA) innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt bestattet wer- den.
Wird bei der Stadt keine Verlängerung der Bestattungsfrist beantragt, kann die Leiche auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte bestattet werden.
- (8) Urnen sind gemäß § 17 Abs. 4 BestattG LSA innerhalb eines Monats nach der Ein- äscherung beizusetzen.

§ 8

Trauerfeiern

- (1) Die Stadt Calbe stellt auf ihren Friedhöfen Einrichtungen für Trauerfeiern zur Verfü- gung.
- (2) Trauerfeiern sind entsprechen der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten.
Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Kapelle) und / oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern sollten nicht länger als 60 Minuten dauern. Wird hierfür mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Friedhofsverwaltung schriftlich an- zuzeigen.
- (3) Die Benutzung der Feierhallen oder Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 9

Bestattungen

- (1) Mit der Bestattung in Reihen- oder Wahlgrabstätten (Gräber für Erdbestattungen und Urnen) hat der Bestattungspflichtige ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Dies gilt auch für das Ausheben und Verfüllen der Gräber, wobei gegebenenfalls in diese Beauftragung auch die notwendige Entfernung von Grabzubehör einzuschlie-

ßen ist.

- (2) Die Bestattung auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage obliegt dem vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Überführung des Sarges, der Urne und der Kränze zur Trauerfeier und zur Grabstätte obliegt dem vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter.
- (4) Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:
 - Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodenbedeckung mindestens 0,40 m.
 - Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 0,90 m.
 - Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10

Särge und Urnen

- (1) Särge und Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Materialien bestehen und sollten innerhalb der Ruhezeit von 20 Jahren zersetzbar sein.
- (2) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen wird.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und maximal 0,72 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist eine Information an die Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (4) Särge mit Metalleinsätzen oder mit konservierten Leichen sind für die Bestattung nicht zugelassen, Ausnahmen nur bei aus dem Ausland überführten Leichen.
- (5) Bei in Abs. 4 genannter Ausnahme muß eine entsprechend Eintragung im Grabstellenregister erfolgen.
- (6) In Urnengemeinschaftsanlagen werden nur Urnenkapseln ohne Überurnen beige-
setzt.
- (7) Urnen und Überurnen sollten bis zum Ende der Ruhezeit verrottet sein.

§ 11

Ruhezeiten

Die Mindestruhezeit für einen Leichnam und für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12**Umbettungen, Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung für Umbettungen von Leichen darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
Umbettungen von Leichen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.
- (3) Bestattungsunternehmen nehmen die Umbettung für Särge und Urnen vor.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde vorzulegen. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung in gegenseitiger Absprache mit dem Bestattungsinstitut und den Nutzungsberechtigten. Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis 6 Monaten nach der Bestattung nicht ausgegraben oder umgebettet werden, außer bei einer von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht veranlassten Exhumierung.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Wird eine Grabstätte durch eine Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.
- (8) Die Kosten der Ausgrabung oder Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (10) Ausgrabungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind unzulässig.

IV. Grabstätten**§ 13****Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Dem Erwerber des Nutzungsrechtes wird eine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

- (2) Folgende Arten von Grabstätten sind zu unterscheiden:

	<u>Nutzungsdauer</u>
Erdreihengräber	für 20 Jahre
Erddoppelreihengräber	für 20 Jahre
Erdwahlgräber ein- und mehrstellig	für 30 Jahre
Urnenreihengräber	für 20 Jahre
Doppelurnenreihengräber	für 20 Jahre
Urnenwahlgräber ein- und vierstellig	für 30 Jahre
Familienurnengräber vierstellig	für 30 Jahre
Urnengemeinschaftsanlage	für 20 Jahre
Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung	für 20 Jahre

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die Größe der Grabstätten ist im § 23 Abs. 1 geregelt. Einfassungen und Grabmale sind nach § 27 dieser Satzung zu errichten.
- (5) Gemauerte Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- (6) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.
- (7) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer. Hinsichtlich der Entfernung der Grabmale sind die Bestimmungen nach § 30 Abs. 2 einzuhalten.
- (8) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes einen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Stadt Calbe (Saale) anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 7 Abs. 3a) aufgeführter Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Stadt Calbe (Saale) gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (9) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Anschriftenänderungen bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

§ 14

Erdreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) des zu Bestattenden abgegeben werden.

- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist ebenfalls nicht möglich.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
- (4) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen nach Ablauf der Ruhezeit und Nutzungsdauer wird ein viertel Jahr vor Ende des Kalenderjahres örtüblich bekannt gegeben.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung zur Pflege nicht nach, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entsprechend seinen Satzungsvorschriften (§ 29) entziehen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist dann gemäß § 30 verpflichtet, die Einebnung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und die sonstigen baulichen Anlagen durch einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person zu entfernen.

§ 15

Erddoppelreihengrabstätten

- (1) Erddoppelreihengrabstätten sind zwei nebeneinander liegende Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) des zu Bestattenden erworben werden.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
- (3) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit (§ 11) die Nutzungszeit (§ 13 Abs. 2) nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist (§ 15 Abs. 2).
Es kann für die zweite Beisetzung bis zu einer Gesamtnutzungszeit von 60 Jahren verlängert werden.
- (4) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an den Grabstellen nur um jeweils 5 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des vorherigen Nutzungsrechtes zu erfolgen. Die Nutzungsrechte sind lückenlos zu erwerben.
Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen nach Ablauf der Ruhezeit und Nutzungsdauer wird ein viertel Jahr vor Ende des Kalenderjahres örtüblich bekannt gegeben.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung zur Pflege nicht nach, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entsprechend seinen

Satzungsvorschriften (§ 29) entziehen.

- (7) Der Nutzungsberechtigte ist dann gemäß § 30 verpflichtet, die Einebnung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und die sonstigen baulichen Anlagen durch einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person zu entfernen.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist ebenfalls nicht möglich.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
- (4) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen nach Ablauf der Ruhezeit und Nutzungsdauer wird ein viertel Jahr vor Ende des Kalenderjahres örtüblich bekannt gegeben.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung zur Pflege nicht nach, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entsprechend seinen Satzungsvorschriften (§ 29) entziehen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist dann gemäß § 30 verpflichtet, die Einebnung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und die sonstigen baulichen Anlagen durch einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person zu entfernen.

§ 17 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind zwei nebeneinander liegende Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) des zu Bestattenden erworben werden.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
- (3) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne bestattet werden. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit (§ 11) die Nutzungszeit (§ 13 Abs. 2) nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist (§ 17 Abs. 2).

Es kann für die zweite Beisetzung bis zu einer Gesamtnutzungszeit von 60 Jahren verlängert werden.

- (4) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an den Grabstellen nur um jeweils 5 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des vorherigen Nutzungsrechtes zu erfolgen. Die Nutzungsrechte sind lückenlos zu erwerben.
Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen nach Ablauf der Ruhezeit und Nutzungsdauer wird ein viertel Jahr vor Ende des Kalenderjahres örtlich bekannt gegeben.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung zur Pflege nicht nach, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entsprechend seinen Satzungsvorschriften (§ 29) entziehen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist dann gemäß § 30 verpflichtet, die Einebnung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und die sonstigen baulichen Anlagen durch einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person zu entfernen.

§ 18

Urnengemeinschaftsanlage (UGA)

- (1) Die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche. Die Beisetzung der Urnen erfolgt anonym, ohne Teilnahme der Angehörigen und ohne Bekanntgabe des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Der Bestattungsort wird nicht gekennzeichnet. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Anonyme Bestattungen werden als Urnenbestattungen auf den Friedhöfen in Calbe Arnstedtstraße, Schwarz Wispitzer Weg und Trabitze Rosenburger Weg vorgenommen.
- (3) Ausbettungen und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Er ist nach spätestens 4 Wochen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Blumenschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt.
- (6) Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist ausschließlich nur auf der Anlage gekennzeichneten Fläche abzulegen. Anderweitiger Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- (7) Die Herrichtung und Pflege der Anlage obliegt der Stadt Calbe. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

§ 19**Urnengemeinschaftsanlage mit
Kenntlichmachung
(Rasengrab -Einzel)**

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Dauergrabanlage für Beisetzung von Urnen, welche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zugeweiht werden.
- (2) Die Beisetzung erfolgt auf einer Rasenfläche.
- (3) Ein Nutzungsrecht für diese Grabstellen kann nicht erworben werden.
- (4) Die Kennzeichnung der Grabstelle erfolgt durch eine helle Granitplatte (30 x 30 cm) mit dem Namen der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen (§ 25 Abs. 4). Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.
Stehende Grabmale sind nicht zugelassen.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Er ist nach spätestens 4 Wochen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt.
- (6) Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist ausschließlich nur auf der Anlage gekennzeichneten Fläche abzulegen.
Anderweitiger Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- (7) Die Herrichtung und Pflege der Anlage obliegt der Stadt Calbe. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

§ 20**Urnengemeinschaftsanlage mit
Kenntlichmachung für Paare
(Rasengrab-Doppel)**

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Dauergrabanlage für die Beisetzung von Urnen, welche der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zugeweiht werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für je zwei nebeneinander liegende Einzelstellen vergeben. Es kann für die zweite Beisetzung bis zu einer Gesamtnutzungszeit von 60 Jahren verlängert werden.
- (3) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an den Grabstellen nur um jeweils 5 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des vorherigen Nutzungsrechtes zu erfolgen. Die Nutzungsrechte sind lückenlos zu erwerben.
Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (4) Zur Kennzeichnung der Grabstellen ist innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Beisetzung eine Grabplatte aus hellen Granit (30 x 30 cm) mit dem Namen der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen bündig in den Rasen einzulassen (§ 25 Abs. 5).
Der Schriftzug für die zweite Platte ist dann später zu ergänzen.
Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

Stehende Grabmale sind nicht zugelassen.

- (5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Er ist nach spätestens 4 Wochen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt.
- (6) Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist ausschließlich nur auf der Anlage gekennzeichneten Fläche abzulegen. Anderweitiger Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist dann gemäß § 30 verpflichtet, die Einebnung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und die sonstigen baulichen Anlagen durch einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person zu entfernen.
- (8) Die Herrichtung und Pflege der Anlage obliegt der Stadt Calbe. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

§ 21

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Säрге und Urnen.
- (2) Die Lage der Grabstätte kann, soweit vorhanden gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht jedoch nicht.
- (3) Für Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsdauer. Die Verlängerung erfolgt nur für die gesamte Grabstätte. Die Nutzungsdauer einer Wahlgrabstätte muß verlängert werden, soweit dies zur Gewährleistung der Mindestruhefrist des zuletzt Bestatteten erforderlich ist.
- (4) In Erdwahlgräbern können je Grabstelle ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden.
- (5) In Urnenwahlgräbern können innerhalb der Nutzungsdauer bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.
- (7) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Grabnutzungsurkunde.
- (8) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag für 10 Jahre verlängert werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung zur Pflege nicht nach, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entsprechend seinen Satzungsvorschriften (§ 29) entziehen.

- (10) Für den Fall seines Ablebens hat der Nutzungsberechtigte schriftlich einen Nachfolger zu bestimmen. Liegt diese Festlegung nicht vor, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt oder wenn nach Ablauf des Nutzungsrechtes keine Verlängerung beantragt wird.
- (13) Auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die gezahlten Gebühren werden nicht erstattet. Hiervon betroffen sind auch unbelegte Gräber, die sofort anderweitig vergeben werden können oder Gräber, die durch Umbettung für eine Neubelegung wieder zur Verfügung stehen.
- (14) Vor jeder weiteren Bestattung in eine vorhandene Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte selbst dafür zu sorgen, daß ein evtl. vorhandener Pflanzenbestand von der Grabstelle aufgenommen und sichergestellt wird, bevor die Gruftarbeiten beginnen. Für noch verbliebene Pflanzenbestände übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (15) Die Notwendigkeit des Abbaues eines vorhandenen Grabmales oder einer Einfassung vor einer Beerdigung wird von Fall zu Fall von der Friedhofsverwaltung entschieden.
Der Nutzungsberechtigte hat dann den Abbau zu organisieren oder einen Fachbetrieb zu beauftragen. Die Kosten für den Abbau und den Wiederaufbau hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (16) Sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich benachrichtigt. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis für die Dauer von einem Jahr auf der Grabstelle.
- (17) Der Nutzungsberechtigte ist dann gemäß § 30 verpflichtet, die Einebnung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und die sonstigen baulichen Anlagen durch einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person zu entfernen.

§ 22

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt auf der Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses.
- (2) Die vorhandenen Kriegs- und Ehrengräber sowie Denkmale werden durch Mitarbeiter des Baubetriebshofes der Stadt gepflegt, damit die Würde der Anlagen entsprechend gewahrt wird.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 23

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Stadt Calbe legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:

• Erdreihengrab	Länge 2.00 m, Breite 1.00 m, Abstand 0,30 m
• Erddoppelreihengrab	Länge 2.00 m, Breite 2.00 m, Abstand 0,30 m
• Erdwahlgrab	Länge 2.60 m, Breite 1.30 m, Abstand 0,30 m
• Erddoppelwahlgrab	Länge 2.60 m, Breite 2,60 m, Abstand 0,30 m
• Urnenreihengrab	Länge 1.00 m, Breite 0,33 m, Abstand 0,30 m
• Urnendoppelreihengrab	Länge 1.00 m, Breite 0,65 m, Abstand 0,30 m
• Urnenwahlgräber ein- und vierstellig	Länge 1.00 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m
• Familienurnengrab vierstellig	Länge 1.00 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m
• anonyme Urnengemeinschaftsanlage	Länge 0,50 m, Breite 0,50 m, Abstand 0,30 m
• Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung	Länge 0,50 m, Breite 0,50 m, Abstand 1,40 m
- (2) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 25 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (3) Die Instandsetzung einer Grabstätte nach der Beisetzung wird grundsätzlich von Mitarbeitern des beauftragten Bestattungsunternehmens vorgenommen. Sie beinhaltet das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und die Anlage der individuellen Pflanzfläche. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Höhe und die Form der Grabhügel sind dem Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (5) Für die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

- (6) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Die Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (7) Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Stadt Calbe gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Auftrag der Stadt Calbe ausgeführt.
- (8) Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten muss in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstelle gewährleistet sein.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Calbe.
- (10) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Calbe (Saale) in der jeweils gültigen Fassung.
- (11) Eine Grabstätte ist innerhalb von 4 Monaten nach der Bestattung herzurichten oder herrichten zu lassen. Eine Verzögerung um 2 Monate wird in den Wintermonaten gebilligt.
- (12) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
- (13) Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Stadt Calbe aufgestellt.
- (14) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Alles Weitere wird gemäß § 29 geregelt.

§ 24

Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof an der Arnstedtstraße werden Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Abteilungen mit besondere Gestaltungsvorschriften sind:
 - a) Alle sanierten Mauerstellen
 - b) Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung

VI. Grabmale

§ 25

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Bei sanierten Mauerstellen ist ein Verblenden oder das Davorsetzen einer Mauer nicht erlaubt.

Bereits vorhandene und bestehende Gliederungselemente (wie z.B. Faschen) müssen erhalten bleiben.

- (3) Erinnerungstafeln dürfen direkt an der Mauer befestigt werden.
Zulässig sind stehende Grabmale sowie liegende Grabmale wenn sie der Mauer vorgelagert sind.
- (4) Für die Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung ist eine helle Granitplatte in der Größe von 30 x 30 cm, mit rauer Oberfläche, einem herausgearbeitetem dunklem Schriftzug, in Arial – Buchstaben, kursiv und einer Schriftgröße von 1,6 x 2,3 cm vorgeschrieben. Ausnahmen bezüglich der Schriftgröße bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Auf dem Grabzeichen müssen der Vorname und der Nachname des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen heraus gearbeitet sein. Zusätzlich kann das Geburts- und Sterbedatum angebracht werden.
- (5) Punkt 4 gilt auch für die Paaranlage.

§ 26

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 23).

§ 27

Zustimmungserfordernis

- (1) Jede Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen sowie deren Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Calbe. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen. Bei mehreren Nutzungsberechtigten bedarf es der Zustimmung aller.
- (2) Der Antrag ist in zweifacher Ausführung einzureichen. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem die Vorder- und Seitenansicht, das Material, die Bearbeitung, die Schriftart, sowie deren Wortlaut und Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole zu ersehen sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage oder das Aufstellen eines Modells auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb eines Jahres nach Antragstellung aufgestellt ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf seine Kosten entfernt werden.

§ 28**Aufstellung und Unterhaltung**

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person aufgestellt oder umgebaut werden. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd verkehrssicher instand zu halten.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Calbe auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen oder Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Calbe nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Calbe berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun. Die Stadt Calbe ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstelle.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder durch Herabfallen von Teilen einer baulichen Anlage verursacht wird.

§ 29**Vernachlässigung von Grabstätten**

- (1) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vier wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
- (2) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit
- (3) Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Calbe drei Monate nach der Öffentlichen Bekanntmachung:

- das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen;
 - die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.
- (5) Die Stadt Calbe ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren.

§ 30

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Calbe entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und die sonstigen baulichen Anlagen durch eine fachlich befähigte Person oder Firma zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnis-scheines der Stadt Calbe. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Calbe. Die Kosten für die Beräumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, die erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Soweit sie nicht in einer zentralen Denkmalspflegerliste aufgenommen sind, ist die Zustimmung zum Verbleib auf dem Friedhof bei den Nutzungsberechtigten einzuholen.

§ 31

Allgemeine Gestaltungsanforderungen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sollten sich in das Gesamtbild des Grabfeldes einpassen und entsprechend der Würde des Ortes gestaltet sein. Eine Grabmalgestaltung, die das Empfinden und die Anschauungen der Allgemeinheit verletzt, ist auszuschließen.
- (2) Die Größe des Grabmales und der Einfassung muß auf das Umfeld abgestimmt sein. Die Breite der Grabmale sollte die Hälfte der Grabbreite nicht wesentlich überschreiten, darf aber höchstens bei Urnenstellen 60 cm und bei einstelligen Erdgräbern 90 cm betragen.
Die Höhe der Grabmale einschließlich Sockel darf höchstens betragen:
- auf Urnenstellen 90 cm und
- auf Erdgräbern 170 cm.
Auf Grabstätten an der Mauer und auf mehrstellige Grabstätten können Grabmale größer sein.
- (3) Auf jeder Grabstelle darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden. Eine Abdeckung der Erdgräber mit Grabplatten oder Liegesteinen darf 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten.
- (4) Die Verwendung von Kunststoffen für Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Grabzubehör ist nicht gestattet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 32

Haftung

Der Stadt Calbe obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der oben genannten Friedhöfe der Stadt Calbe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Calbe bei Inkrafttreten dieser Satzung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 8 Abs. 6 der KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen § 5, Abs. 2 a bis 2 i und 4. ohne Ausnahmegenehmigung die Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt; Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet ; an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt; Druckschriften verteilt; Abraum und Abfälle außerhalb dafür bestimmter Stellen wegwirft oder abgelagert; Friedhofseinrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt; auf den Friedhöfen lärmt, spielt oder Trinkgelage veranstaltet; ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert; Tiere mitbringt;
 - b) entgegen § 5, Abs. 5 ohne Zustimmung Totengedenkfeiern durchgeführt;
 - c) entgegen § 6, Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne vorherige Zulassung durch die Stadt ausführt;

- d) entgegen § 27 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicheren Zustand hält;
- (2) Für die Durchsetzung der Ordnung auf dem Friedhof ist die Stadt Calbe verantwortlich.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Calbe vom 20.04.2006 zuletzt geändert am 26.02.2015 außer Kraft.

Calbe (Saale), den

H a u s e
Bürgermeister